

## Synopse

### Kurtaxenreglement

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<b><u>Reglement über den Bezug einer Kurtaxe</u></b>	<b>Kurtaxenreglement</b>
Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art.13 des Gesetzes vom 25.April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz):	Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art. 15 des Tourismusetzes AR vom 13. Juni 2016 <sup>1</sup> .
<p style="text-align: center;"><u>Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)</u></p> <p>Jeder Gast in Bühler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bühler zu haben, in der Gemeinde übernachtet.</p> <p>Grundeigentum in Bühler im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.</p>	<p>Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)</p> <p>Fussnote einfügen <sup>2</sup></p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)</u></p> <p>Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><u>Art. 3 Bemessung</u></p> <p>Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht fünfzig bis achtzig Rappen.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest.</p> <p>Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>Art. 3 Bemessung</p> <p>Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 80 Rappen bis 1 Franken 50 Rappen.</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest.</p> <p><del>Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören</del></p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 4 Jahrespauschale</u></p>	Art. 4 Jahrespauschale

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf</b>
<p>Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.</p> <p>Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens vierzig und höchstens sechzig Franken.</p> <p>Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.</p> <p>Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.</p>	<p>Eigentümer:innen und Dauermieter:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.</p> <p>Die Jahrespauschale kann ab einem Aufenthalt von sechs Monaten bewilligt werden, darunter gilt die Tagespauschale.</p> <p>Die Jahrespauschale wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 100 und höchstens 150 Franken.</p> <p>Eigentümer:innen von Wohnwagen werden den Eigentümer:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.</p> <p>Werden <del>Wohnungen</del> Übernachtungsmöglichkeiten, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art 3 zu entrichten.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Art. 5 Ausnahmen</u></p> <p>Von der Kurtaxe befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Angehörige, welche bei Beherbungen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bühler übernachten;</li><li>b) Kinder unter zwölf Jahren;</li><li>c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;</li><li>d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen;</li><li>e) Personen, die in Bühler unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;</li><li>f) Ferienkolonien und Schulverlegungen;</li></ul> <p>Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 5 Ausnahmen</p> <p>d. Patient:innen von öffentlichen <del>Spitälern</del> und Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimen</p> <p>f. Schul- und Ferienlager</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch, <del>nach Anhörung des Verkehrsvereins</del>, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, <del>insbesondere hat er hat</del> zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtung möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 6 Bezug</u></p> <p>Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Bühler beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.</p> <p>Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6 Bezug</p> <p>Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Weisung.</p> <p>Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Bericht über die Kurtaxe zur Kenntnisnahme zu übergeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. <del>der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen. (Art. 400 OR).</del></p>

<p style="text-align: center;"><u>Art. 7 Steuervertreter (Beherberger)</u></p> <p>Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu (<i>Beherberger</i>) Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.</p> <p>Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.</p>	<p>Art. 7 Steuervertreter:in / Beherberger:in</p> <p>Beherberger:in ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Beherberger:innen sind Steuervertreter:innen; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Die Beherberger:in als Steuervertreter:in haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 8 Meldefomular</u></p> <p>Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldefomulare.</p> <p>Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldefomulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.</p>	<p>Art. 8 Meldefomular</p> <p>Meldefomulare können von dem:der Beherberger:in selbst erstellt werden. Sie müssen von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden und dienen als Grundlage für die Veranlagung.</p> <p>Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldefomulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein der Gemeindeverwaltung melden.</p> <p>Meldefomulare sind ebenfalls auszufüllen von Beherberger:in <del>taxpflichtigen</del> die Einzellogiernächte anbieten</p> <p>Die Meldefomulare sind von den <del>taxpflichtigen</del> vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Gemeindeverwaltung per Jahresende bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einzureichen.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Art. 9 Verwendung</u></p> <p>Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von Touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden<sup>1</sup>.</p> <p>Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.</p>	<p>Art. 9 Verwendung</p> <p>Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung für die Angebotsgestaltung im Dorf <del>von touristischen Einrichtungen</del>, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.</p> <p>Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von <del>Werbemassnahmen</del> verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 10 Strafbestimmungen</u></p> <p>Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft<sup>2</sup>.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.</p>	<p>Art. 10 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht<sup>1</sup>;</li><li>b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefern (Hinterziehung).</li></ul> <p>2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>3 Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup>.</p> <p>4 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 11 Inkrafttreten</u></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Kurwesen der Gemeinde Bühler vom 5. Mai 1946.</p>	<p>11 Rechtsmittel (neu)</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft schriftlich Rekurs erhoben werden<sup>4</sup>.</p>

	<p>Art. 11 12 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über den Bezug einer Kurtaxe vom 01. Januar 1978 wird aufgehoben.</p>
	<p>Art. 13 Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>5</sup>. 2 Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>6</sup>. 3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>
	<p>Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am...</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am...</p>

<sup>1</sup> Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz

<sup>2</sup> Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz

~~1 Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz~~

~~2 Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz~~

1 Vergl. Tourismusgesetz (bGS 955.21)

2 Vergl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 220)

3 Vergl. Strafprozessordnung (SR 312.0)

4 Vergl. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

5 Vergl. Art. 7 lit. d Gemeindeordnung Bühler

6 Vergl. Art. 16 Abs. 2 Tourismusgesetz (bGS 955.21)

Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am 25. September 1977

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Oktober 1977